

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/9149 –

Ausgewogene Beschäftigungseinteilung bei Pflegeschülern

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/9149 – vom 7. Mai 2019 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Vorgaben gelten laut Landesgesetzen bei der Beschäftigungseinteilung bei Pflegeschülern?
2. Inwiefern müssen Pflegeschüler an Schultagen von praktischer Ausbildung freigestellt werden?
3. Inwiefern müssen Pflegeschüler betriebliche Arbeitszeiten nacharbeiten, die sie wegen Schulbesuchs nicht leisten konnten?
4. Wie wird gewährleistet, dass Pflegeschüler durch schulische und praktische Ausbildung nicht überlastet werden?
5. Inwiefern sind der Landesregierung Beschwerden von Pflegeschülern über eine Doppelbelastung bekannt?

Das **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Mai 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Ausbildungen sind bundesgesetzlich für die Altenpflege im Gesetz über die Berufe in der Altenpflege und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers sowie für die Krankenpflege und Kinderkrankenpflege im Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege geregelt. Eine landesgesetzliche Regelung zur Einteilung der Schülerinnen und Schüler in der Altenpflegeausbildung liegt nicht vor. Nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege entfallen von den 2 500 Stunden der praktischen Ausbildung mindestens 2 000 Stunden auf die Ausbildung in Heimen oder stationären Einrichtungen sowie in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch. Abschnitte der Ausbildung können auch in weiteren Einrichtungen durchgeführt werden. Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Abschnitten des Unterrichts und Abschnitten der praktischen Ausbildung.

Bei der Altenpflegehilfe gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschrift Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin/zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer vom 17. September 2004. Nach Ziffer 3.2, Satz 2 in Verbindung mit § 5 des Musterausbildungsvertrages orientiert sich die praktische Ausbildung an den organisatorischen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle. § 5 des Ausbildungsvertrages regelt darüber hinaus, dass „... wie bei hauptberuflich beschäftigten Fachkräften auch, die Möglichkeit des Einsatzes an Sonn- und Feiertagen und gegebenenfalls nachts, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels geboten ist und eine verantwortliche Fachkraft zur Verfügung steht, möglich ist“.

Zu den Fragen 2 und 3:

Zum Besuch des Unterrichts sind die Schülerinnen und Schüler freizustellen. Dies ist beispielsweise in Anlage 1, § 3 Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift „Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin/zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer“ vom 17. September 2004 so geregelt.

Dies gilt ebenso für die Ausbildung in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege nach §§ 10 und 11 des Krankenpflegegesetzes.

Zu Frage 4.:

Für den Bereich der Altenpflege und Altenpflegehilfe erfolgen der Unterricht in der Schule und die praktische Ausbildung nach den für die Bildungsgänge gültigen Stundentafeln. Er beträgt für die dreijährige Ausbildung in der Altenpflege 2 300 Stunden und für die praktische Ausbildung 2 500 Stunden. In der Altenpflegehilfe sind es 800 Stunden für den Unterricht in der Schule und 850 Stunden für die praktische Ausbildung.

Für den Bereich der Krankenpflege und der Kinderkrankenpflege erfolgen der Unterricht in der Schule und die praktische Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege und dem Rahmenlehrplan und Ausbildungsrahmenlehrplan für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege des Landes Rheinland-Pfalz. Er beträgt für die dreijährige Ausbildung in der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege 2 100 Stunden theoretische Stunden und für die praktische Ausbildung 2 500 Stunden.

Zu Frage 5:

Der Landesregierung sind diesbezüglich keine Beschwerden bekannt.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Staatsministerin